



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

**Reglement über die Kinder- und
Jugendzahnpflege**

vom

Die Stadt Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Stadt Gemeindegengesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat ist zuständig für den Antrag zum Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (Art. 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) sowie zum Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (Art. 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz).

§ 3 Administrative Aufgaben

¹ Der Stadtrat bestimmt die für die administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege zuständige Stelle für die Aufgaben, die nicht dem Stadtrat übertragen sind.

² Die Schulleitung orientiert die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten melden den entsprechenden Stellen den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

B. Finanzielles

§ 5 Beiträge der Stadt Laufen

¹ Die Stadt Laufen leistet die im Rahmen des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes vorgesehenen Beiträge an die Kinder- und Jugendzahnpflege.

² Der Beitrag der Stadt Laufen an die Behandlungskosten trägt den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Kinderzahl der Eltern Rechnung.

³ Die Höhe der Subvention wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das für die Berechnung der einkommensabhängigen Subventionen der Gemeinde r massgebende Einkommen entspricht dem Zwischentotal gemäss Position 399 der kantonalen Steuererklärung.

² Einkommen und Vermögen von verheirateten Eltern oder Stiefeltern resp. von unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, werden zusammengerechnet.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Jahreseinkommens beider Personen.

⁴ Konkubinatspaare, bei denen ein/e Partner/in nicht der leibliche Elternteil ist, werden pauschal CHF 10'000 zum Einkommen hinzugerechnet, sofern der/die Konkubinatspartner/in über mehr als diesen Betrag an Einkommen verfügt.

⁵ Die Anzahl Kinder ermittelt sich aus den minderjährigen oder in beruflicher Ausbildung stehenden Kindern (bis 18 Jahre), deren Unterhalt der/die Erziehungsberechtigte(n) bestreiten

⁶ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge. Für die Berechnung der Subventionen sind die definitiven Subventionsberechnungen des Vorjahres und die provisorische Rechnung des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 7 Einkommens- und Vermögensgrenze

Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 97'500/Jahr und/oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als CHF 100'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

§ 8 Vorsorgemassnahmen

Der Stadtrat kann Vorsorgemassnahmen wie bspw. Zahnputzinstruktionen unterstützen.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Vollzug dieses Reglements der Stadtverwaltung übertragen.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 23. September 1999 wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung des Reglements durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

ANHANG 1 ZUM REGLEMENT ÜBER DIE KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE

Höhe der Subventionen

Die Höhe der Subvention wird wie folgt festgelegt:

Einkommen				Subvention	
von		bis		1 – 2 Kinder	Mehr als 2 Kinder
CHF		CHF	30'000	90 %	100 %
CHF	30'001	CHF	37'500	80 %	90%
CHF	37'501	CHF	45'000	70 %	80 %
CHF	45'001	CHF	52'500	60 %	70 %
CHF	52'501	CHF	60'000	50 %	60 %
CHF	60'001	CHF	67'500	40 %	50 %
CHF	67'501	CHF	75'000	30 %	40 %
CHF	75'001	CHF	82'500	20 %	30 %
CHF	82'501	CHF	90'000	10 %	20 %
CHF	90'001	CHF	97'500	0 %	10 %